

23. Der Werkstätige bzw. derjenige, der die Beratung beantragt hat, kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, durch den eine Erziehungsmaßnahme wegen eines Verstoßes gegen die Gebote der sozialistischen Moral bzw. wegen geringfügiger Verletzung von strafrechtlichen Bestimmungen ausgesprochen wird, Einspruch bei der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung erheben. Diese kann den Beschluß der Konfliktkommission aufheben und in diesem Fall die Konfliktkommission beauftragen, die Sache erneut zu beraten. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen zu erheben.
24. Bei Einsprüchen der Werkstätigen gegen Disziplinarmaßnahmen des Betriebsleiters oder die Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit enthalten die Beschlüsse der Konfliktkommissionen ihre Stellungnahme und gegebenenfalls ihren Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme.
- Der Betriebsleiter ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Lehnt der Betriebsleiter die Aufhebung ab, so kann der Werkstätige innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Kreisarbeitsgericht einlegen. Der Werkstätige kann innerhalb der gleichen Frist beim Kreisarbeitsgericht Einspruch einlegen, wenn die Konfliktkommission die vom Betriebsleiter ausgesprochene Disziplinarmaßnahme bzw. die Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 26 des Gesetzbuches der Arbeit für gerechtfertigt hält.
25. Bei arbeitsrechtlichen Streitfällen entscheiden die Konfliktkommissionen, welche Rechte und Pflichten auf Grund von arbeitsrechtlichen Bestimmungen bestehen und wie sie von den Beteiligten verwirklicht werden müssen. Sie haben den gesamten Streitfall umfassend zu klären und darüber zu entscheiden.
- Die Frist für einen Einspruch beim Kreisarbeitsgericht oder bei der Beschwerdekommision für Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Empfang des Beschlusses.
26. Kommt bei einem Arbeitsstreitfall der durch den Beschluß verpflichtete Beteiligte diesem nicht nach, so kann das Kreisarbeitsgericht nach Ablauf der Einspruchsfrist den Beschluß für vollstreckbar erklären.
27. Die Beschlüsse der Konfliktkommissionen müssen einen Hinweis auf die gesetzlichen Einspruchsmöglichkeiten enthalten.
28. Die Konfliktkommissionen beschließen Empfehlungen, wenn sich in der Beratung ergibt, daß zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen des Konfliktes Maßnahmen des Betriebsleiters, der Gewerkschaftsleitung oder der anderen Massenorganisationen im Betrieb erforderlich sind. Diese sind verpflichtet, zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen.
29. Die Konfliktkommissionen können zur Erhöhung der Wirksamkeit ihrer Entscheidungen den Beschluß im Betrieb veröffentlichen.

30. Die Konfliktkommissionen kontrollieren in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und mit Unterstützung des Betriebsleiters oder der leitenden Mitarbeiter des Betriebes die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Einspruchsrecht des Staatsanwaltes

31. In arbeitsrechtlichen Streitfällen ist der Staatsanwalt berechtigt, gegen Beschlüsse der Konfliktkommissionen Einspruch beim Kreisarbeitsgericht oder bei der Beschwerdekommision für Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB einzulegen, wenn der Beschluß ungesetzlich ist. Die Einspruchsfrist beträgt 3 Monate ab Beschlußfassung.

III.

Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen

1. Die BGL bzw. AGL leiten die Konfliktkommissionen an und sind verantwortlich für die allseitige Qualifizierung, besonders auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts. Hauptinhalt der Anleitung muß sein:

die Erläuterung der Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität im Betrieb zur allseitigen Planerfüllung und die sich daraus für die Konfliktkommission ergebenden Aufgaben;

die Vermittlung der Erfahrungen der Gewerkschaftsgruppen bei der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, besonders bei der gegenseitigen kameradschaftlichen Erziehung zu sozialistischen Menschen;

die Auswertung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und ihres Einflusses auf die Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Werkstätigen, die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und die Steigerung der Arbeitsproduktivität.

In Betrieben mit mehreren Konfliktkommissionen ist durch die BGL der Erfahrungsaustausch zwischen den Konfliktkommissionen zu organisieren.

Die Kreis- und Gebietsvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sind verpflichtet, den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch der Konfliktkommissionen zu organisieren und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern.

2. Für die Qualifizierung der Konfliktkommissionen sind die Betriebsfunktionärs-Schulen der Gewerkschaften, die Betriebsakademien und andere Bildungseinrichtungen voll auszunutzen sowie geeignete Formen einer ständigen Qualifizierung durch die Kreis- und Gebietsvorstände der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen des FDGB zu entwickeln. Sie stützen sich dabei auf die Hilfe der Arbeitsrichter, Richter und Staatsanwälte.

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund

— Bundesvorstand —

W a r n k e
Vorsitzender